

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 13-14

Artikel: Eingabe des den 15., 16. und 17. Febr. 1857 in Aarau stattgehabten Vereines eidg. Stabsoffiziere an den hohen Bundesrat schweizerischer Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift. XXIII. Jahrgang.

Basel, 16. März.

III. Jahrgang. 1857.

Nro. 13 u. 14.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1857 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vor- rath ausreicht, nachgeliefert.

Eingabe des den 15., 16. und 17. Febr. 1857 in Aarau stattgehabten Vereines eidg. Stabsoffiziere an den hohen Bundesrat schweizer- scher Eidgenossenschaft.

(Fortsetzung.)

10. Antrag.

Der eidg. Stab zerfällt in folgende Abtheilung:

- Die Generalität (Kommandirende der Divisionen, Brigaden der Infanterie und Spezialwaffen. Hierbei wird gewünscht, daß den Divisionen jeweilen ein Stabsoffizier als Kommandant der Kavallerie und ein solcher als Kommandant der Schützen zugeteilt werde, welche Offiziere aus der resp. Truppe in den Stab aufgenommen würden mit spezieller Verwendung in ihrer früheren Waffe).
- Die Generalstabsoffiziere, von denen eine Anzahl beständig im Dienst sein würden, um einen eigentlichen Quartiermeisterstab zu bilden.
- Die Adjutantur.

11. Antrag.

Größere Autonomie der Korpskommandanten, in ihrer Stellung zu den eidgen. Militärbeamten, als Folge der stehenden Armeeeintheilung, die zugleich für die Kommandirenden eine größere Verantwortlichkeit bedingt.

III. Abschnitt.

Ernennung und Entlassung.

12. Antrag.

Anwendung größerer Vorsicht bei der Wahl von Offizieren in die eidg. Stäbe, in Beziehung auf alle Grade. — Möglichkeit, untaugliche Offiziere des Stabes außer Dienst zu sehen, beziehungsweise zu entlassen.

III. Titel.

Materielle.

I. Abschnitt.

Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung.

13. Antrag.

- Es sei einer hohen Behörde der Wunsch auszusprechen, daß vorerst nur eine Jägerkompanie eines jeden Bataillons mit dem neuen Jägergewehr mit Beförderung ausgerüstet werde, und mit der Bewaffnung der zweiten Jägerkompanie so lange zugewartet werde, bis die Erfahrung gezeigt, ob die gegebene Mannschaft zur Besorgung und Führung der neuen Waffe fähig sei, und ob die neue Waffe den von ihr gehegten Erwartungen zur größeren Verbreitung in der Armee entspreche. Die hängende Frage über die Büge und Qualität der Läufe des Jägergewehres sei bald zu entscheiden.
- Es sei im Allgemeinen die Ansicht auszusprechen, daß bei der eidg. Infanterie eine bessere Bewaffnung einzuführen sei. Da jedoch die Anschaffung neuer Gewehre vielleicht für einmal als eine allzugroße Neuerung erscheine, so seien von Seiten der Behörden die neuern Arbeiten, mit besonderer Berücksichtigung des Systems des verbesserten Ordonnanzgewehres Prälatz-Burnand zu prüfen, um in dieser Beziehung je nach dem Ergebniss wenigstens eine transitorische Verbesserung der Infanteriewaffe bis zu jenem Zeitpunkte einzuführen, wo eine durchgreifende Aenderung der Gewehre der Infanterie mit größerer Sicherheit vorgenommen werden dürfte.

14. Antrag.

Einführung einer brauchbaren Waffe für die Offiziere der Infanterie, da die bisherige namentlich in ihrer Qualität sehr gering ist.

15. Antrag.

Bewaffnung der Trainsoldaten mit dem Schleppfäbel.

Der Trainsoldat ist zu Pferd scheinend nach der jetzigen Ausrüstung unbewaffnet zu nennen; zudem ist

der kurze Säbel, den er jetzt trägt, für den Dienst hinderlich.

16. Antrag.

Einführung eines zweckentsprechenden Seitenge- wehres für die Kompanie-Zimmerleute.

17. Antrag.

Einführung einer zweckmäßigen Form der Faschi- nemesser der Sappeurs, da bei der bisherigen Waffe namentlich die Konstruktion der Säge sich nicht als gut bewährte.

Bei den nachfolgenden Anträgen, welche sich auf die Bewaffnung der Scharfschüßen beziehen, ist im Allgemeinen zu bemerken, daß sowohl von Seiten der Kantone als des Bundes diese Waffe mit viel größerer Genauigkeit überwacht werden sollte. Diese Sorgfalt hat sich aber nicht blos auf die erste An- schaffung des Stuhs, sondern auch darauf zu erstrecken, daß schon in den Recrutenkursen darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Stuher nicht durch eigenmächtige Abänderungen zum Felddienst unbrauchbar gemacht werden dürfen; hiefür ist eine genaue sachkundige Inspektion der Waffen bei den Wiederholungskursen die beste Garantie.

Bei neuen Anschaffungen von Stuhern läßt das bisherige Reglement den Kantonen die Wahl, die Läufe von Eisen oder Stahl zu beschaffen. Es ist diese Bestimmung des Reglements weder gut noch wird durch dieselbe für die Kantone, welche zu ihren Stuhern Eisenläufe gebrauchen, in Wirklichkeit eine Ersparniß erzielt. Können die Kantone nicht angehalten werden, nur Stahl läufe für die Stuher zu gebrauchen, so sollte der Bund die Kostendifferenz des Preises zwischen den Eisen- und Stahl läufen vergüten.

Ein weiterer Fehler des Reglements ist die Be- stimmung, daß bei neuen Anschaffungen von Stuhern die Differenz des größten und kleinsten Kalibers drei Punkt betragen, während bei den Jägergewehren dieser Unterschied nur ein Punkt stark sein darf, und doch sollten beide Waffen das gleiche Kaliber führen — um im Nothfall die gleiche Munition verwenden zu können. — Es braucht diese Thatssache nur genannt zu werden, um die Unhaltbarkeit dieser reglementa- rischen Bestimmung ohne weitere Ausführung zu zeigen — ist bei der einen Waffe ein gleichmäßiges Kaliber möglich, warum sollte dies nicht bei der andern erzielt werden können.

Der eidgen. Stuher ist gewiß eine vortreffliche Waffe, allein er ist es nur dann, wenn eine ungleich größere Sorgfalt auf die Verfertigung der Stuher- munition verwendet wird.

Nur wenn die Munition (Kugeln, Fettlappen etc.) genau zum Kaliber des Stuhs paßt, kann auf ein gutes Schießresultat gerechnet werden. Bis jetzt wurde im Allgemeinen viel zu sehr bei der Anschaffung von Stuhermunition gespart, und so konnte es vorkommen, daß Schützenkompanien unreines, har- tes Blei, unbrauchbare Zündkapseln und Fettlappen in den Caissons mit sich führten, wobei dann aller- dings die Schießresultate unter der Mittelmäßigkeit blieben.

Die Inspektion der Zeughäuser kann aber solche Uebelstände blos aufdecken, wenn die hiefür noth- wendige Zeit gestattet wird, wenn die Inspektions- berichte rasch an den Ort ihrer Bestimmung beför- dert und erledigt werden; überdies bei der langen Zeit, welche zwischen den einzelnen Inspektionen liegt, eine gehörige Ueberwachung neuer Anschaffun- gen stattfindet, was hauptsächlich beim Gebrauch der Munition in den Wiederholungskursen möglich wird.

Da es durchaus angemessen ist, daß der Schütze genau seine Waffe kennt, so sollte das in einigen Kantonen übliche Magazinirungssystem für den Stuher aufgehoben und darauf hingewirkt werden, daß der Stuher Eigenthum des Schützen wird.

In dieser Voraussicht muß jetzt schon für den Ab- gang der Waffe im Dienste ein Reservevorrath von neuen Stuhern in den Zeughäusern angeschafft werden. — Die letzte Truppenaufstellung hat endlich gezeigt, wie sehr einzelne Kantone mit der An- schaffung dieser Waffe im Rückstande sind, indem sich Kompanien vorsanden, welche Stuher von vier ganz verschiedenen Kalibern führten, deren runde und spitze Projektille zwischen 16 und 70 Kugeln per Pfund differirten. Es bedarf wohl keines Nachweises, von welch bedenklichen Folgen eine solch verschieden- artige Bewaffnung im Kriege hätte sein müssen.

18. Antrag.

Obligatorische Anschaffung von Stahl läufen für die Stuher neuer Ordonnanz.

19. Antrag.

Reduktion des Stuher-Kalibers bei neuen An- schaffungen auf das Kaliber des neuen Jägergewehrs.

20. Antrag.

Das System der Magazinirung des Stuhs ist aufzuheben. Der Stuher soll Eigenthum der Schü- hen sein.

21. Antrag.

Einladung an die Kantone, die Anschaffung der neuen Stuher zu beschleunigen. Beschaffung von entsprechenden Reservevorräthen dieser Waffe in den Zeughäusern.

Die Versammlung war im Allgemeinen der An- sicht, daß zur praktischen Ausrüstung der Truppen für den Dienst, und im Falle des Krieges das schwarze Lederzeug durchgehends vorzuziehen sei. Das weiße Lederzeug bietet bei den verfeinerten Handfeuerwaffen dem feindlichen Schützen einen sichern Zielpunkt.

Bei schlechtem Wetter ist das weiße Lederzeug bald durchweicht, wird unansehnlich und beschmutzt durch die gelöste Farbe die Kleider. Es fand dagegen die Versammlung, daß vor einem Beschlusse das schwarze Lederzeug einzuführen noch größere Versuche bei ganzen Truppenkorps in Beziehung auf Haltbarkeit, zweckmäßige Art der Unterhalung des schwarzen Lederzeuges etc. gemacht werden sollten.

Es wäre dabei auch zu prüfen, inwiefern das jetzige weiße Lederzeug in schwarzes umgewandelt werden könnte, welche Untersuchung bereits in einem Kan- ton begonnen hat.

22. Antrag.

Es seien durch die Eidgenossenschaft bei ganzen

Korps Versuche mit dem schwarzen Lederzeug anzurichten. Es sei zu prüfen, inwiefern das jetzt übliche weiße Lederzeug in schwarzes umgewandelt werden könne.

Die Gewehrriemen seien schon jetzt durchweg von braunem Kalbsleder zu fertigen.

Bei der Ausrüstung des einzelnen Mannes war bis jetzt fast keinerlei Rücksicht auf eine zweckmäßige und reineliche Mitführung der Lebensmittel genommen, so daß schon jetzt bei kleinen Ausmärschen das mitgeführte Brod und Fleisch in Regen, Staub und Hitze fast ungenießbar wurde oder es den Mann ekelte, solche Nahrung zu genießen.

Hierzu kommt, daß es im Falle wirklichen Dienstes als höchst wünschenswerth erscheint, wenn bei den Korps eine doppelte Kocheinrichtung sich vorfindet.

Wünschbar wären ferner, Bestimmungen wie und von wem in den Kompagnien das Kochgeschirr zu tragen ist.

23. Antrag.

Obligatorische Einführung der Gamellen für jeden Soldaten.

24. Antrag.

Versuche zu Einführung der Brodbeutel von Leinwand als persönliche Ausrüstung des Mannes.

25. Antrag.

Anschaffung von Kuppeln in den Zeughäusern, damit die Mannschaft, welche mit den Kompagniezimmenleuten instruiert werden soll, im Felde eine Art Handbeil mitführen kann, und so eine größere Anzahl dieser Waffe in den Kompagnien sich vorfinden.

26. Antrag.

Anschaffung zweckmäßiger und ausgerüsteter Division- und Brigadesourgons durch die Eidgenossenschaft (zweckmäßige Stellung der Bureau-Einrichtung und nötige Hülfsmittel für die Stäbe: Messapparate für die Genieoffiziere, nothwendige Karten, Schreibmaterialien, Formulare aller Art, je ein Exemplar der nothwendigen Reglemente &c.).

27. Antrag.

Der Uniformstrack sei bei allen Waffen abzuschaffen und durch eine zweite Vermelweste von gleichem Stoff und Farbe zu ersetzen.

28. Antrag.

Durch Reglement sei zu bestimmen, daß alle Truppen im Felde zwei paar Beinkleider mitführen, wovon auch das zweite Paar von wollenem oder halbwollenem Stoff sein soll.

29. Antrag.

Es sei auf größere Gleichförmigkeit bei der Uniformierung des Stabes zu sehen. Der Hut durch eine passende, derjenigen der Truppe entsprechende Kopfbedeckung zu ersetzen. Ebenso soll die Kopfbedeckung bei den Aerzten der Ambulance und den Korpsärzten anstatt des Hutes die Mütze sein.

30. Antrag.

Die Käppi der Truppen seien weniger hoch und leichter anzufertigen.

31. Antrag.

Die Kamaschen seien höher hinaufgehend anzufertigen.

32. Antrag.

Das Reglement habe zu bestimmen, daß bei den Pontonniers und Sappeurs jeder Mann ein paar Schuhe mit Kamaschen und ein paar Stiefel mitfüre.

33. Antrag.

Von den Grads- resp. Dienstzeichen der Offiziere seien abzuschaffen:

- a) Epauetten,
- b) Ringkragen,
- c) Schärpe.

II. Abschnitt.

Geschüze und Kriegsführwerke.

Zur Bildung der normalen Artilleriebrigaden bedarf es einer Vermehrung von drei Zwölfpfünder-Batterien, zu diesem Zwecke sollten die beiden noch bestehenden Achtspfünderbatterien von Zürich und Luzern umgegossen werden, die Kosten des Umschmelzens und der Erstellung der hiezu nothwendigen Kriegsführwerke und Munition wären von der Eidgenossenschaft zu tragen.

34. Antrag.

Aufstellung von drei neuen Zwölfpfünderbatterien.

Während alle Artillerien bemüht sind, ihre Geschükgattungen und ihr Material zu vereinfachen, besitzt die Schweiz ausnahmsweise noch fünf verschiedene Arten von Haubitzen, während dem gerade eine Milizartillerie Grund genug hätte, auf die möglichste Einfachheit ihres Materials und der Munition Anspruch zu machen.

Die üblichen Folgen, welche im Gefecht aus Verwechslung von Munition langer oder kurzer Haubitzen entstehen könnten, ist zu einleuchtend, daß sie eines weiteren Kommentars bedürfte. Zudem sind die bestehenden kurzen Haubitzen total ungeeignet zum Schießen von Granatkartätschen und ihr Büchsenkartätschenschuß einzig auf ganz kurze Distanz von welcher Wirkung.

35. Antrag.

Durchführung des Systems der langen Haubitzen.

Der Bund soll durch Beitrag beim Umguß &c. eine baldige Umwandlung der kurzen Zwölfpfünder-Haubitzen in lange Zwölfpfünder-Haubitzen bewerkstelligen.

36. Antrag.

Einführung brauchbarer Kriegsraketen.

Wenn die Eidgenossenschaft mit Recht von den Kantonen eine strenge Erfüllung ihrer militärischen Pflichten verlangt, so sollte sie vorab selbst zum guten Beispiel die ihr aufliegenden Anschaffungen erstellen.

Schon bei der letzten Truppenaufstellung war es mit Schwierigkeiten verknüpft für die beiden Divisionsparks, wenn auch nicht alle, doch wenigstens die nothwendigsten zum Park gehörenden Kriegsführwerke zu erhalten. Ein wirklicher Krieg würde die Armee in dieser Beziehung in die bitterste Unannehmlichkeit versetzen haben.

Ebenso fehlen noch eine große Anzahl von Positionsgeschüzen, deren Erstellung der Eidgenossenschaft obliegt.

Wir besitzen zu alle dem noch keine Schuhtabellen für die in den verschiedenen Zeughäusern vorhandenen Positionsgeschüze.

37. Antrag.

Erstellung der fehlenden Positionsgeschüze, so wie der Fuhrwerke in die Divisionsparks. Errichtung von Schuhtabellen für die Positionsgeschüze.

Bei fast allen europäischen Artillerien ist es Regel, daß jede Batterie eine Anzahl Vorrathspferde mit sich führt. Dieses System sollte aber bei uns um so mehr eingeführt werden, als die Zahl der getöteten Bespannungs- und Reitpferden bei den verbesserten Schießwaffen der Infanterie nothwendiger Weise zunimmt, und durch die Entfernung der Batterien von ihren Kantonen der Ersatz des Abgangs an Pferden mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Bei den von einem Tage auf den andern zusammen gemengten Bespannungen unserer Batterien muss aber außerdem bei einem längern Dienst der Abgang von Pferden viel bedeutender sein, als wie dies bei den Batterien stehender Heere der Fall ist; es wächst deshalb auch für uns die Gefahr aus Mangel an guter Bespannung, empfindliche Verluste in dem Bestand unserer Batterien zu erleiden.

38. Antrag.

Einführung von 6 Vorrathspferden per Batterie. Trotz allen Bemühungen der Offiziere des Genies wollte es dieser Waffe bis jetzt nicht gelingen, ein Material zu besitzen, welches für unsere Verhältnisse passend ist, die Erstellung solchen Materials, welche aber diesmal von hierzu befähigten Offizieren der Waffe zu leiten wäre, gehört schon längst zu den unabsehblichen Forderungen, wie die großen Flussebiete unseres Landes und die im Kriege nothwendige Theilung unserer Armee genügend zeigen.

39. Antrag.

a) Für jede der drei Auszügerkompanien ist eine neue vollständige Brückenequipage anzuschaffen, bestehend aus zehn schwimmenden Unterlagen (Pontons), vier stehenden Unterlagen (Böcken) nach Virago, zusammen circa 320' Brückenzänge bildend.

Das erforderliche Material wird verladen auf 19 Pontons- und Balkenwagen, wozu noch kommen,

2 Rüstwagen für Werkzeuge und Vorrathsmaterial,

1 Feldschmiede.

22 Fuhrwerke.

b) Aus dem vorhandenen Material, das in Zürich, Brugg und Thun sich befindet, sind drei Equipagen für die drei Reservekompanien zu bilden, jede von circa 310 Fuß Brückenzänge (12 alte Pontons, 4 Böcke).

c) Das übrig bleibende bleibt Schulmaterial, und bildet mit den allfälligen Ergänzungen die Ausrustung der Landwehrkompanien.

d) Die Brückenequipagen der Auszügerkompanien sollen mit Trainpferden bespannt werden.— Die Trains der Reserve- und Landwehrkompanien erhalten Requisitionspferde.

40. Antrag.

Der Sappeurkaisson sollte umgeändert, und für eine zweckmässigere Verpackung der Werkzeuge eingerichtet werden.

Erstellung der galvanischen Minenzündapparate.

41. Antrag.

Die Werkzeuge im Sappeurkaisson sowohl wie im Schanzezeugwagen sind einer Revision zu unterwerfen, sollen ihrer Gattung nach besser ausgewählt, und auch der Qualität derselben mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

42. Antrag.

Alle oben bezeichneten, so wie alle späteren neuen Anschaffungen von Material für die Genieruppen sollen durch eine stehende Kommission von Offizieren dieser Waffe besorgt werden.

43. Antrag.

Sämmtliche Fourgons, sowie der Sappeurkaisson und der Schanzezeugwagen sind mit je 4 Trainpferden zu bespannen.

44. Antrag.

Baldiger Erlass der Vorschriften und Modelle für die Konstruktion und Ausrustung der verschiedenen Kriegsfuhrwerke (Schützenkaisson für neue Stuher &c.).

III. Abschitt.

M u n i t i o n.

Die Pulverfrage gehört unstrittbar zu den wichtigsten Problemen, welche sich bei den Verbesserungen unsers Heerwesens bieten.

Das Kriegspulver der Schweiz ist durchaus schlecht. Und wer nur einigermassen in dessen Fabrikation Einsicht hat, oder auch sonst mit dessen Eigenschaften und Wirkungen vertraut ist, konnte nur mit gerechtestem Besorgniß an die furchtbaren Erscheinungen denken, welche bei einem längern Kriege in Beziehung auf die Moral der Truppen und auf die Wirkung unserer Waffen zweifelohne zu Tage getreten wären.

Man kann mit Recht fragen, was nützen alle Schuhtabellen und Schießversuche, was nützen die Geheimnisse der Raketenfabrikation, was nützen alle Waffenverbesserungen, wenn dem Heere das gute Pulver fehlt.

Alle andern Staaten haben in der Pulverfabrikation bedeutende Fortschritte gemacht, die Einrichtung ihrer Pulvermühlen, die Art der Pulverbereitung sind bekannte Dinge, allein bei uns trotz aller aufgestellten Kommissionen noch immer nicht eingeführt, weil die hemmenden Einfüsse gegen das bessere Wissen der Kommissionen bisher noch allzumächtig waren, und weil es an den nöthigen Energie fehlte, diese Kardinalfrage des Heeres zu seinen Gunsten zu entscheiden.

Das eidg. Kriegspulver muß schlecht sein.

Dies ergibt sich schon aus folgenden Sägen: Die Pulverfabrikation ist eine Finanzquelle der Eidgenossenschaft, der Pulverkonsum in der Schweiz hat sich in den letzten Jahren verdoppelt. Die durchaus mangelhaften Einrichtungen der Pulvermühlen sind die gleichen geblieben, die Zahl der Pulvermühlen hat sich verringert. Alle Pulvermühler sollen Kriegs-

pulver nach bestimmter Vorschrift zubereiten, zugleich werden aber die Pulvermüller per Zentner der Pulverlieferung bezahlt und sind schließlich bei ihrer Arbeit nicht kontrollirt.

Es genügt demnach nicht, mehr Sorgfalt bei der Pulverfabrikation zu empfehlen, oder eine bestimmte Zeitspanne für die einzelnen Momente der Pulverfabrikation zu bestimmen, denn es fehlt schon wegen der großen Entfernung der Pulvermühlen von einander die genaue Kontrolle, es ist im weiteren nicht mehr zulässig, die Kontrolle des Militärpulvers der Pulververwaltung zu überlassen, da diese Verwaltung nur eine finanzielle Bedeutung hat.

Die Eidgenossenschaft wird erst dann wieder gutes Kriegspulver erhalten, wenn solches selbstständig, ohne Rücksicht auf die finanzielle Seite der Frage und unter gehöriger Aufsicht fabrizirt werden wird.

45. Antrag.

- Auffertigung von gutem Kriegspulver. Zu diesem Zwecke sollen zwei Pulvermühlen nach gutem Systeme eingerichtet und zu ausschließlicher Fabrikation von Militärpulver verwendet werden.
- Übernahme des Pulvers, unter Obsorge der Militärverwaltung, durch Offiziere, die nicht der Pulververwaltung angehören.

Mit der Einführung der langen Haubiken wurde das System, welches ursprünglich der Konstruktion der Haubiken zu Grunde lag und das sich in dem hohen Bogenwurf und der kleinen Anfangsgeschwindigkeit der Granaten charakterisierte, abgeändert.

Es ist daher begreiflich, daß bei der größern Anfangsgeschwindigkeit, wodurch von einem willkürlich bewirkten Liegenbleiben der Granaten am Ziele keine Rüde mehr sein kann, die Sprengwirkung der Granaten abgenommen hat, da dieselbe in Beziehung auf das mit den Sprengstücken zu erreichende Objekt nicht mehr in gleichem Maße wie früher in unserer Hand liegt.

Durch Einführung des Schrapnellzünders bei den Granaten liegt es nun in unserer Macht, ein Granatfeuer zu erhalten, das an Wirksamkeit gewiß die Leistungen der Haubiken bei fremden Artillerien erreichen würde. Wir lassen es für einstweilen dahingestellt, ob bei dieser Aenderung der bei uns gebräuchliche Granatkartätschenzünder, oder ein solcher von anderer Konstruktion eingeführt werde, wir begegnen aber zugleich dem Haupteinwande, der gegen unsern Vorschlag gemacht werden könnte und der diesen Vorschlag als für unsere Artillerie zu komplizirt verwirft — denn wenn die Artillerieeinstruktion bisher im Stande war, unsern Artilleristen das Tempiren der Granatkartätschenzünder zu lehren, so kann ja die Geschicklichkeit hierin bei der vermehrten Uebung nur wachsen.

46. Antrag.

Einführung eines tempirbaren Zünders für alle Granaten.

Mit Berufung auf schon früher Gesagtes stellen wir zu Beziehung auf die Munition der Schüzen den

47. Antrag.

- Bessere Ueberwachung der Munition der Schüzen durch den Bund, Vorschrift, daß nur vom Bund bezogenes Munitionsmaterial von den Korps mitgeführt werden dürfe.
- Bei Inspektion des Materials der Schüzen in den Zeughäusern und bei den Wiederholungskursen seien neben den gewöhnlichen Inspektoren tourweise Stabsoffiziere der Schüzen zu verwenden.

IV. Titel.

Unterricht und Inspektion.

I. Abschnitt.

Unterricht.

A. Höheres Unterrichtswesen.

Die Schweiz ist ein Militärstaat. So widersprechend auch dieser Satz bei dem Mangel an stehenden Truppen und dem rein durchgeführten Militärsystem dem mit den Verhältnissen weniger Vertrauten klingen mag, so ist derselbe bei uns viel richtiger angewendet, als bei irgend einem andern Staate.

Schon von der frühesten Jugend an wird bei uns der Knabe in den Waffen geübt, kaum erwachsen, sucht der Jüngling den Dienst und empfängt als Ehrenschmuck die Wehr, welche ihn zum Manne stempelt, Jahr aus, Jahr ein bis zum gereiften Mannehalter eilt er zum Militärdienste wie zu einem Feste, und wenn, wie beim letzten Aufgebot, die Trommeln den Soldaten in den Krieg rufen, so kann selbst der Greis ihrem Tone nicht widerstehen, auch er ergreift die Waffen und verlangt im gleichen Schritte wie die Jugend zu marschiren.

Wir sind ein Volk, das das Soldatenhandwerk liebt, der Bund, die Kantone und namentlich der einzelne Mann, verwendet für das Militärwesen fährlich bedeutende Summen, und bringt Opfer aller Art, aber wenn man alle diese Ausgaben bemüht und die theils schönen, theils noch mangelhaften Resultate erwägt, welche die Folgen aller dieser Anstrengungen sind, so erscheint das Bedauern richtig, daß wir bei allen schönen Erfolgen und Opfern die letzten Summen jährlich sparen, welche notwendig wären, dem Werke seine Krone aufzusezen.

Diese Krone ist die Bildung solcher höhern Stab- und Truppenoffiziere, welche je nach ihrer Verwendung im Heere den Pflichten ihrer Stellung und der großen Verantwortlichkeit, welche sie mit ihrer Stellung übernahmen, vollkommen gewachsen sind.

Das höhere Unterrichtswesen wird bei der von uns angestrebten und hoffentlich erreichbaren Armee-einteilung und der angetragenen Scheidung des eidg. Stabes einen vollkommenen Umschwung erleiden, dessen Inhalt schließlich der sein muß, daß anstatt der bisher für alle Stabsoffiziere gleichmäßig gebotenen militärischen Halbbildung der Thuner Schule die Kommandirenden durch stete Uebung bei den Truppen in Verbindung mit den notwendig scheinenden militärwissenschaftlichen theoretischen Uebungen zu wirklichen Truppenführern gebildet werden, daß die Offiziere des eigentlichen General-

stabes, so wie die Generalstabsoffiziere der Spezialwaffen, zumal wenn der gröfere Theil der ersten für beständig im Dienste stehen, sich aller der Wissenschaft und aller der Kenntnis und Erfahrung der Kriegskunst bemächtigen, welche von den Offizieren des Quartiermeisterstabes unumgänglich gefordert werden müssen, um der großen Aufgabe gewachsen zu sein, die der Krieg an ihre Thätigkeit stellt. — Das endlich die Adjutanten die für ihre Wachsamkeit nothwendige militärische Ausbildung besitzen.

Es ist eine heilige Gewissenssache für jeden Staat, aber am allermeisten für die Republik, deren Heer nicht ein abgesonderter Theil der Bevölkerung, sondern das Volk selbst ist, für die möglichste Ausbildung guter Führer zu sorgen.

Unsere Anträge in Beziehung auf die Hebung des höhern Unterrichtes können nun nach dem Gesagten zum großen Theile bloß vorläufige Wünsche sein, die sich auf die Erfahrung der vergangenen Zeitsäulen, die aber nur zum kleinern Theile sich auf das neue Ziel beziehen, da die neue Organisation in dieser Beziehung von einer Tragweite sein wird, welche sich nicht von vorne herein ermessen lässt, und deren Einfluss auf das Unterrichtswesen erst dannzumal mit Gründlichkeit besprochen werden kann, wenn die betreffenden Gesetze und Reglemente als durchdachtes Ganzes vorliegen.

Unsere Anträge beziehen sich theilweise auf die Hebung des Unterrichtes selbst, theilweise auf die Unterstützung, welche der Staat materiell den Offizieren des Stabes leisten sollte.

Der erste Antrag bezieht sich auf die Errichtung eines Lehrstuhles der Militärwissenschaften am eidg. Polytechnikum in Zürich, wir verweisen zu dessen Begründung auf die Eingabe, welche die schweizerische Militärgeellschaft den 29. Mai 1854 an die hohe Behörde zu richten die Ehre hatte.

Der zweite Antrag, betreffend die Bildung der Infanterie-Instruktoren und der Aufstellung eines eidg. Infanterie-Oberinstruktors, findet seine Begründung darin, daß der Unterricht unserer Hauptwaffe bis jetzt auf sehr verschiedenartige Weise betrieben wurde und die zufällige Wahl von Infanterie-Instruktoren in den Kantonen große Uebelstände bei der Ausbildung der Infanterie mit sich führen konnte.

Der dritte Antrag rechtfertigt sich durch die That-sache, daß es Offiziere im eidg. Stabe gibt, welche viele Jahre hindurch keinen militärischen Unterricht genossen haben und sonst in keinerlei Dienst berufen wurden.

Die Benutzung der Wiederholungskurse der Kantone zu vereinten Übungen unter Leitung von eidg. Stabsoffizieren (Antrag 4) ist ein schon so oft ausgesprochener, selbst bei Berathung der bestehenden Militärorganisation geäußerter Gedanke, auf den wir großes Gewicht legen, indem hierdurch dem Stabsoffizier Gelegenheit geboten wird, sich mehr als dies bis jetzt geschah, in der Führung der Truppen, resp. Verwendung der verschiedenen Waffen zu üben.

Auf gleicher Grundlage, dem Streben nach ver-

mehrter Thätigkeit der Stabsoffiziere, beruht der fünfte Antrag.

Der sechste Antrag ist von hoher Wichtigkeit, weil die Vorschläge und Aufnahmen in den eidg. Stab bei dem Mangel genügender gesetzlicher Bestimmungen hierüber, mit einer nicht zu rechtfertigenden Leichtigkeit geschahen, ohne daß hiebei die Fähigkeit und Kenntnisse des Aspiranten auch nur im geringsten berücksichtigt worden wären.

Es muß aber ohne weiters gefordert werden, daß die Offiziere im Generalstab neben der speziellen Kenntnis der Waffe der Truppe, bei welcher sie früher dienten, wenigstens im Allgemeinen auch die Organisation, Natur und Wirksamkeit der übrigen Waffengattungen kennen.

In Beziehung auf den siebenten Antrag ist zu bemerken, daß sowohl bei den jüngeren Genieoffizieren des Stabes als auch bei den Offizieren des Kommissariatsstabes wiederholt die Bemerkung gemacht wurde, von welch nachtheiligen Folgen für die Brauchbarkeit der Offiziere der Umstand wirkt, wenn solche Offiziere, ohne bei der Truppe gedient zu haben, sofort in den eidg. Stab treten. Damit jedoch durch die Vorschrift des Antrages Niemand gehindert wird, sich der Geniewaffe zu widmen, wären Bestimmungen zu treffen, denen gemäß die Genie-Aspiranten der Kantone, welche keine Genietruppen stellen, den taktischen Einheiten dieser Waffe in andern Kantonen einzurichten wären.

Auch sollte es überhaupt ermöglicht werden, daß sowohl bei den Genietruppen als auch der Kavallerie taugliche Leute aus den Kantonen, welche keine Pontonier und Kavallerie stellen, zu den betreffenden Kompanien anderer Kantone zugezogen würden, eine A uregung, die bei der schwierigen Rekrutierung der beiden Waffen sich als nützlich bewähren dürfte.

Die Abhaltung besonderer Unterrichtskurse für die Kommissariatsbeamten (Antrag 8) stützt sich auf die Wahrnehmung, daß bei dem zu seltenen Dienste dieser Offiziere nicht alle ihrer wichtigen Aufgabe gewachsen sind.

In dem Militärhudget der Eidgenossenschaft figura- riert alljährlich eine Summe zur Unterstützung von Offizieren, welche sich nach erhaltenem Erlaubniß der Eidgenossenschaft in fremden Heeren auszubilden suchen, diese Summe ist nun aber vollkommen ungenügend, während es auf der anderen Seite von großer Wichtigkeit ist, daß namentlich die höhern Offiziere des Stabes die Leistungen der fremden Heere genau kennen, weshalb auch der neunte Antrag als begründet erscheinen wird. — Eben so nothwendig erscheint, daß die höhern Offiziere des Stabes sowohl die Bodenbeschaffenheit des eigenen Landes, als der angrenzenden Länder genau kennen, es bedarf zur Begründung des 10. Antrages nur der Hinweisung auf die letzte Truppenaufstellung. Bei der Möglichkeit, daß der Kriegsschauplatz auf fremdem Gebiete sich befunden, hätte die Unkenntniß des Terrains leicht fatale Folgen für die Kriegsführung mit sich bringen können.

Der 11. Antrag rechtfertigt sich mit der Schwie- rigkeit, gröfere Artilleriemassen mit Sicherheit zu

leiten und dem Umstande, daß zur Erlernung solcher Führung den höhern Offizieren des Artilleriestabes bisher keinerlei Gelegenheit geboten war.

Jede neue Truppenaufstellung lehrt, welche Mühe es kostet, die berittenen Offiziere des Stabes, welche nicht zufällig eigene Reitpferde halten, mit in den Dienst brauchbaren Pferden zu versehen; die Pferde werden dann in der Eile, nicht immer mit der gehörigen Umsicht, und jedenfalls für hohe Preise angekauft. Allein was nützen zuletzt die angeschafften Pferde, wenn ihnen der sichere Reiter fehlt! Es ist daher eine dringende Notwendigkeit, namentlich zur Bildung der genügenden Anzahl brauchbarer Adjutanten, daß dem Unterrichtszweige des Reitens bei den Offizieren des Stabes mehr Aufmerksamkeit zugewendet werde, weshalb der 12. Vorschlag vom Bunde eine Mehrausgabe verlangt, die sich im Falle eines Krieges mit Zinsen zurückzahlen würde. Der letzte Antrag endlich beruht bei den großen Opfern der Offiziere des Stabes auf einem Gebote der Gerechtigkeit.

48. Antrag.

Es sei abgesehen von der angestrebten Eintheilung der Offiziere des eidg. Stabes, und der damit notwendig verbundenen Reorganisation des höhern Unterrichtswesens derselben alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und hierbei namentlich auch auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen:

- 1) Errichtung eines Lehrstuhles der Militärwissenschaften am eidg. Polytechnikum in Zürich, mit obligatorischer Verbindlichkeit des Besuches für die Internen der Ausstalt.
- 2) Bildung der Instruktoren der Infanterie unter bleibender fester Leitung, in dem Sinne, daß nur solchen Instruktoren, welche in solcher Schule ein Fähigkeitszeugnis erhalten, die Leitung der Instruktion in den Kantonen anvertraut werden dürfe. Aufstellung eines eidgen. Oberinstruktors der Infanterie.
- 3) Errichtung eines regelmäßigen Turnus für die Offiziere des Stabes bei'm Besuche der Centralschule.
- 4) Benützung der Wiederholungskurse in den Kantonen zu vereinten Übungen unter Leitung von eidg. Stabsoffizieren, unter theilweiser Mittragung der Kosten durch die Eidgenossenschaft. Verwendung der Offiziere des Stabes bei Truppenmärschen zu und von den Sammelpunkten, behufs Benützung dieser Truppenmärsche zur Instruktion des Stabes.
- 5) Die Wiederholungskurse des Genies, der Kavallerie und der Scharfschüzen sollen, insofern mehrere Kompanien vereinigt werden, durch Stabsoffiziere der Waffe kommandiert werden.
- 6) Kommandiren der Offiziere des Generalstabs bis und mit dem Grad der Hauptleute zu den Unterrichtskursen der verschiedenen Waffen.
- 7) Wunsch, daß die Offiziere des Genies, so wie die Kommissariatsbeamten zuerst bei den Truppen gedient haben müssen, bevor dieselben in den Stab zu treten berechtigt sind. Der Ein-

tritt der ersten sollte erst im Grade eines Oberlieutenants stattfinden können.

- 8) Abhaltung besonderer Unterrichtskurse für die Kommissariatsbeamten, in Verbindung mit Reitunterricht.
- 9) Eröffnung eines genügenden Kredites zur Sendung höhener Stabsoffiziere zu den Waffenübungen fremder Heere.
- 10) Betätigung namentlich der höhern Offiziere des Stabes zu Rekognoszirung innerhalb und außerhalb der Schweiz.
- 11) Einführung größerer Vereinigung von Artilleriemassen, unter dem Kommando von Stabsoffizieren der Artillerie.
- 12) Vergütung einer Fourageration für ein gehaltenes Reitpferd an jeden berittenen Offizier des Stabes. Aufstellung von Cauteien, daß der Zweck der Bestimmung: Reiter zu bilden erreicht werde. Organisation von Reitschulen.
- 13) Aufhebung des Schulsoldes beim Besuche der Centralschule.

B. Truppenunterricht.

In Beziehung auf die Dauer des Rekrutenunterrichtes der Scharfschüzen (Antrag 1), begründet sich unser Antrag einfach durch die Vergleichung der Dauer des Rekrutenunterrichtes der Scharfschüzen mit dem der übrigen Waffen (Jäger).

Bei den Genietruppen ist, namentlich mit Beziehung auf die Leistung der Instruktionen in den letzten Jahren, ein gründlicherer Unterricht zu wünschen. Auch der Unterricht der Offiziere der Artillerie, Kavallerie und Schützen sollte in den Rekrutenschulen für dieselben fruchtbringender eingerichtet werden. Die Instruktion der Kompaniezimmerleute, und der Zugang passender Soldaten zu diesen Instruktionen ist ein durch das Terrain unsers Landes gebotener, gewiß praktischer Wunsch.

Nicht allen Kantonen ist es möglich, die Unterärzte, Frater eventuell Krankenwärter zum Militärdienste zu bilden; es bedarf biezu größerer Centralanstalten. Im Fernern wäre dann noch der Wunsch auszudrücken, daß durch Übereinkunft unter den verschiedenen Kantonen ein gemeinsamer Unterricht der Offiziersaspiranten erzielt würde.

In den kleinen Kantonen können die Offiziersaspiranten der Infanterie kaum eine genügende militärische Bildung erhalten; es hat überhaupt das letzte Truppenaufgebot gezeigt, daß bei dem gleichen Grade ein allzugroßer Unterschied in dem militärischen Wissen der Offiziere sich findet. Endlich wäre es sehr wünschenswerth, daß der Unterricht der Musikkörps durch die Eidgenossenschaft regulirt würde und daß namentlich bei allen Trompetern der Körps als einziges Instrument die Signalhörner eingeführt würden.

In Beziehung auf die Wiederholungskurse der Infanterie erscheint eine Verlängerung derselben, wenigstens für die Mannschaft der jüngern Fahrzeuge, in Anbetracht der vielen Dienstzweige, welche bei diesen Übungen wieder neu erlernt werden sollen, als eine unabsehbliche Notwendigkeit.

Die gewünschte Einladung an die Kantone, für

die genauere Instruktion der Quartiermeister, Waffenoffiziere, Waffenunteroffiziere und Büchsenmacher zu sorgen, rübt von der Beobachtung her, daß die Instruktion dieser Stellen, für die sich gewöhnlich keine Gelegenheit darbietet, fast ganz übergangen wird, so daß eigentliche Fachkurse hierfür am geeigneten erscheinen.

Die Frage der Truppenzusammenzüge und Lager ist in der Publicistik so viel besprochen worden, daß unser Antrag keiner weiteren Begründung bedarf; ja es kann behauptet werden, daß es keinen denkenden Militär in unserm Heere gibt, welcher nicht von der Überzeugung der Notwendigkeit solcher Übungen mit vereinigten Waffen durchdrungen wäre.

Ein neuer Antrag ist die Gründung einer eidgen. Schießschule; es findet sich dieses Institut in den meisten Ländern vor. Will man den Jägern und der gesammten Infanterie eine verfeinerte, bessere Schießwaffe geben, so muß durch die Eidgenossenschaft auch dafür gesorgt werden, daß unsere Infanterie ihre Waffe und deren Gebrauch genügend kenne. Ein gleichmäfiger Unterricht darin kann aber nur stattfinden, wenn tourweise aus den Kantonen einige Infanterieoffiziere und Unteroffiziere zum Besuch der Normalschießschule kommandiert werden, von denen dann das erlernte Wissen in den Kompagnien verbreitet wird.

49. Antrag.

A. Rekrutenunterricht.

- 1) Erstreckung der Unterrichtszeit der Scharfschützen auf die Dauer von 35 Tagen.
- 2) Gründlicherer Unterricht bei den Genieruppen, mit besonderer Berücksichtigung der selbstständigen Ausbildung der Unteroffiziere.
- 3) Verbesserung des Unterrichtes bei den Offizieren und Unteroffizieren der Artillerie, Kavallerie und der Schützen.
- 4) Instruktion der Kompagniezimmerleute durch die Eidgenossenschaft unter Leitung von Genieoffizieren, mit jeweiligem Zuzug von einzelnen Leuten der Infanteriekompagnien zur Erlernung der betreffenden Arbeiten.
- 5) Instruktion der Unterärzte, Frater, eventuell Krankenwärter durch die Eidgenossenschaft in Spitäler resp. größeren Anstalten.

B. Wiederholungskurse.

- 6) Änderung der Dauer der Infanterie-Wiederholungskurse für die ersten 6 Jahre, auf 6 Tage für die Cadres und 4 Tage für die Mannschaft jedes Jahr, beziehungsweise der doppelten Zeit alle zwei Jahre. Den Kantonen bleibe überlassen, nach dieser Zeit eine Erleichterung für die ältern Fahrgänge der Auszüger mit Ausnahme der Cadres eintreten zu lassen.
- 7) Einladung an die Kantone, für genauere Instruktion der Quartiermeister, Waffenoffiziere, Waffenunteroffiziere und Büchsenmacher zu sorgen.
- 8) Einführung von Truppenzusammenzügen resp. Lager in solcher Zeitfolge, daß jeder Soldat des Auszuges wenigstens einmal an einer solchen Uebung Theil nehmen kann.

- 9) Errichtung einer eidg. Normalschießschule, natürlich mit Rücksicht auf die neu einzuführenden Jägergewehre.

II. Abschnitt.

Überwachung und Inspektion.

Mit Bezugnahme auf die oben gegebene kurze Begründung unserer Anträge, betreffend die neue Armeeteilung und den höhern Unterricht, stellen wir im Weiteren folgenden

50. Antrag.

- 1) Inspektion der Brigaden und Divisionen durch die sie kommandirenden Offiziere der Generalität, beziehungsweise die kommandirenden Stabsoffiziere der Spezialwaffen.
- 2) Inspektion der Rekrutenschulen durch die Divisionalkommandeure.
- 3) Genaue Beachtung der Rügen, welche infolge der Inspektionen berichtet werden.

Hiebei reihen sich noch folgende Wünsche: daß den kommandirenden Offizieren bei der Brevetirung und dem Avancement der Kompagnieoffiziere ihrer resp. Corps der gehörige Einfluß eingeräumt werde; daß bei der Bestimmung der Zeitspanne der Inspektionen mehr auf die Wichtigkeit der vorliegenden Arbeit Rücksicht genommen, auch die Ermächtigung für jeden kommandirenden Obersten gegeben werde, im effektiven Dienst seinen Adjutanten und den Stabssekretär zum Dienst aufzubieten, überhaupt die Berechtigung für die inspizirenden Obersten eingeräumt werde, zu den Inspektionen einen Adjutanten beizuziehen.

(Schluß folgt.)

Schweighauser'sche Sortimentsbuchhandlung in Basel.

Militärwissenschaftliche Neuigkeiten.

Aster, die Gefechte und Schlachten bei Leipzig. 2. August. 1. Lieferung. Fr. 6. 70.

Dwyer, neue Systeme der Feld-Artillerie-Organisation. 10. 70.

Feller, Leitfaden für den Unterricht im Terrainaufnehmen. 3. —

Militär-Encyclopädie allgemeine. 1. Lieferung, (wird vollständig in 36 bis 40 Lieferungen) 1. 35.

...., Anleitung zur Rekognoscirung des Terrains. 2. Auflage. 8. —

— Taktik der Infanterie und Kavallerie. 3. Auflage. 7. —

Nüstow, der Krieg und seine Mittel. Vollständig erschienen. 13. 35.

Schwarda, Feldbefestigungskunst. 1. Thl. 14. —

Schmögl, der Feldzug der Bayern von 1806—7 in Schlesien und Polen. 12. 90.

Schuberg, Handbuch der Artilleriewissenschaft. Mit Atlas. 15. 05.

Schwinck, die Anfangsgründe der Befestigungskunst. 2. Aufl. 12. —

Sciences de l'Etat-Major Général par J. de H. 6. 05.

Neber die Vergangenheit und Zukunft der Artillerie vom Kaiser Napoleon III. 29. 25.

Worlesungen über Kriegsgeschichte von J.

v. H. 2 Theile